

Richtlinie zur Förderung konfirmandenbezogener Jugendarbeit in der EKHN: „Konfirmand:innenarbeit und Jugendarbeit miteinander verknüpfen“

I. Grundsätzliches

Gefördert werden Maßnahmen innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die die Jugendarbeit und die Arbeit mit Konfirmand:innen miteinander verbinden. Ziel einer solchen Verknüpfung soll es einerseits sein, bewährte Elemente der Jugendarbeit in die Konfirmand:innenarbeit einfließen zu lassen, andererseits soll es Ziel sein, die Konfirmand:innen für die Jugendarbeit zu begeistern und sie zu motivieren, sich in ihrer Kirchengemeinde beziehungsweise ihrem Jugendverband oder Jugendwerk zu engagieren. Die Förderung dient der qualitativen Stärkung von verbindenden Angeboten in der Konfirmand:innen- und Jugendarbeit insbesondere auf der Ebene von Gemeinden und Dekanat. Der Förderbereich hat einen Gesamtbetrag von jährlich **18.135,- €**.

Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugend der EKHN (AKJ) setzt jährlich den Rahmen für diese finanzielle Förderung. Der Fachbereich Kinder und Jugend der EKHN berät intern über die Förderung einzelner Fördervorgänge und berichtet jährlich an den Vorstand.

II. Fördervoraussetzungen

Bezuschusst werden Maßnahmen, die eine Kooperation von Hauptberuflichen und **ehrenamtlichen** Akteur:innen sowie die Arbeit in multiprofessionellen Teams fördern. Ein Konzept für die Arbeit mit Konfirmand:innen wird vorausgesetzt, ein Konzept für die Verbindung von Konfirmand:innen- und Jugendarbeit ist zu entwickeln. Maßnahmen der konfirmandenbezogenen Jugendarbeit sind dann förderungsfähig, wenn sie die folgenden, inhaltlichen Voraussetzungen erfüllen: wenn in ihrem Mittelpunkt religiöse und gesellschaftspolitische Bildung der Konfirmand:innen steht, die sich an den Interessen und Lebenslagen der Jugendlichen orientiert (Subjektorientierung), die sich didaktischen und erlebnispädagogischen Arbeitsformen bedient, die eine Perspektive für die weitere Mitarbeit der Jugendlichen in der Zeit nach der Konfirmation eröffnet, die Teil eines aufeinander abgestimmten und integrierten Gesamtkonzeptes der jeweiligen Gemeinden beziehungsweise des jeweiligen Dekanats für ihre Jugendarbeit ist.

III. Förderausschluss

Nicht gefördert werden Programme beziehungsweise Programmteile, die der Vorbereitung des Vorstellungsgottesdienstes im Rahmen der Konfirmation und der Konfirmation selbst dienen und die sich auf reine Wissensvermittlung im Sinne eines Konfirmationsunterrichtes konzentrieren. Die Begegnung der beiden Arbeitsfelder: Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) und Konfirmand:innen-Arbeit wird gefördert. Außerdem werden Maßnahmen nicht gefördert, die ohne Mitwirkung eines Teams aus Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen durchgeführt werden.

IV. Beratung

Die Antragstellerin / der Antragsteller kann vor der Antragstellung eine Beratung durch die zuständige Fach- und Praxisberatung im Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN in Anspruch nehmen und dies bei der Antragstellung entsprechend angeben. Die Fach- und Praxisberatung dient der Unterstützung.

V. Abrechnungsverfahren

Es müssen vorab keine Anträge auf Förderung für eine entsprechende Veranstaltung gestellt werden. Damit sollen Veranstalter:innen auch für sich kurzfristig ergebende Veranstaltungen die Möglichkeit haben, eine Förderung zu erhalten. Die Vergabe der Bewilligungsnummer erfolgt über das Anschreiben zur Angabe der Förderhöhe nach Prüfung der Förderunterlagen.

Die Förderung erfolgt über einen Fördersatz von **7 € pro Tag und Teilnehmer:in**, für diesen vollen Fördersatz sind mindestens **6 Zeitstunden** förderfähigem Programm nachzuweisen. Es sind auch halbe Tage förderbar (mindestens **3 Zeitstunden** förderfähiges Programm), allerdings bei einem

Richtlinie zur Förderung konfirmandenbezogener Jugendarbeit in der EKHN: „Konfirmand:innenarbeit und Jugendarbeit miteinander verknüpfen“

Fördersatz von **3,50 € pro Tag und Teilnehmer:in**. Der **Höchstförderbetrag beträgt 500 €** pro beantragte Maßnahme, eine Förderung kann nur im Rahmen der verfügbaren Mittel erfolgen, auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Abrechnungsberechtigt sind Kirchengemeinden, Dekanate und sonstige Einrichtungen der EKHN sowie die freien Jugendwerke und –verbände eigener Prägung, sofern deren die Veranstaltung durchführende Untergliederung ihren Sitz im Bereich der EKHN hat (CVJM, EC, VCP, EJW).

Die Abrechnung erfolgt über ein **Förderunterlagen- Deckblatt**, eine **Programmbeschreibung** (eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme und die Angabe des Projektzeitraums), einen **Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben** und einer **Teilnahmeliste**. Die Förderunterlagen sollen innerhalb von **6 Wochen** nach Beendigung der Maßnahme schriftlich oder per E-Mail an den Fachbereich Kinder und Jugend der EKHN gesendet werden, um eine zeitnahe Anweisung der Fördermittel gewährleisten zu können. Spätester Zeitpunkt der Abrechnung von Förderunterlagen für ein jeweiliges Haushaltsjahr ist in der Regel der 15.01. eines Folgejahres.

Falls eine Teilnahmeliste auf Grund der Größe der Veranstaltung oder auf Grund ihrer Gestaltung (zum Beispiel im Rahmen eines Gottesdienstes) nicht ausgefertigt und von den Teilnehmenden unterschrieben werden kann, genügt in Ausnahmefällen auch eine **Namensliste** oder eine begründete, formlose Mitteilung der Mindestteilnahmezahl. Sämtliche Formulare für die Förderung einer Maßnahme der konfirmandenbezogenen Jugendarbeit stehen auf der Homepage des Fachbereichs Kinder und Jugend zum Download bereit: www.ev-jugendarbeit-ekhn.de (Pfad: Förderung – EKHN – Konfirmandenbezogene Jugendarbeit).

VI. Wichtige Info für Veranstalter:innen in Rheinland- Pfalz

Maßnahmen der Politischen Jugendbildung mit der Zielgruppe Konfirmand:innen, welche aus Mitteln des Landes Rheinland-Pfalz gefördert werden, können auch durch die in dieser Richtlinie beschriebenen Fördermittel gefördert werden.

VII. Kooperationsveranstaltungen

Falls förderfähige Maßnahmen von mehreren Trägern (Verbänden, Kirchengemeinden, Dekanaten, sonstigen) gemeinsam als Kooperationsveranstaltungen durchgeführt werden, muss es **einen federführenden Träger** geben, der die finanzielle Förderung erhalten kann. Dies liegt in Absprache und Ermessen der bei der Veranstaltung beteiligten Träger. Eine mehrfache Förderung von verschiedenen Trägern, die gemeinsam an einer Maßnahme beteiligt sind, ist nicht möglich.